

GROSS-
KOMMENTAR

Akt G

3. Auflage

I/1

Aktiengesetz

Großkommentar

früher bearbeitet von

W. Gadow †, Dr. E. Heinichen †, Dr. Eberhard Schmidt, Dr. W. Schmidt †, Dr. O. Weipert †
Dr. Robert Fischer, Präsident des Bundesgerichtshofes

Dritte, neu bearbeitete Auflage

von

Dr. Carl Hans Barz
Rechtsanwalt in Frankfurt/M.

Dr. Ulrich Klug
Staatssekretär
Professor a. d. Universität zu Köln

Dr. Joachim Mayer-Landrut
Rechtsanwalt in Düsseldorf

Dr. Herbert Wiedemann
Professor a. d. Universität zu Köln

Dr. Dr. Herbert Brönnert
Wirtschaftsprüfer in Berlin

Dr. Konrad Mellerowicz
Professor a. d. Technischen Universität Berlin

Dr. Wolfgang Schilling
Rechtsanwalt in Mannheim
Professor a. d. Universität Heidelberg

Dr. Hans Würdinger
Professor a. d. Universität Hamburg

ERSTER BAND, 1. Halbband §§ 1-75

Bearbeiter: §§ 1-14 Meyer-Landrut
§§ 15-22 Würdinger
§§ 23-75 Barz

Zitierweise

z. B. Meyer-Landrut in Großkomm. AktG § 1 Anm. 23



1973

DE GRUYTER
BERLIN · NEW YORK

Erscheinungsdaten der Lieferungen

Lieferung 1 (§§ 1-53): April 1970

Lieferung 2 (§§ 54-94): Januar 1971

ISBN 3 11 004398 X

©

Copyright 1972 by

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., Berlin 30.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe,
der Herstellung von Mikrofilmen und der Übersetzung, vorbehalten. — Printed in Germany.

Satz und Druck: Walter de Gruyter & Co, Berlin.

Großkommentare der Praxis



VORWORT

Die zweite Auflage dieses Kommentars ist in den letzten Jahren der Geltung des Aktiengesetzes von 1937 erschienen. Am 1. Januar 1966 trat das neue Gesetz in Kraft. Der Referentenentwurf hierzu stammt von 1958, der Regierungsentwurf von 1960. So war es selbstverständlich, daß die Reformbewegung, die in der Einleitung vor § 1 zusammenfassend dargestellt ist, schon die Bearbeitung der zweiten Auflage beeinflußte und mitprägte.

Wie das neue Gesetz auf weiten Strecken an das alte anknüpft, kann auch dieser Kommentar unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung und des inzwischen veröffentlichten Schrifttums auf die frühere Bearbeitung zurückgreifen. Insoweit handelt es sich um eine Fortentwicklung und Verfeinerung des alten Rechts. Aber diese Fortentwicklung ist doch überall begleitet von den Akzentverschiebungen, die das neue Gesetz gegenüber dem alten bringt. Einer der Schwerpunkte der Reform, die Verstärkung der Rechte der Minderheit und des einzelnen Aktionärs oder der Pflichten der Mehrheit kommt in vielen Gesetzesstellen zum Ausdruck. Das zeigt sich besonders im Recht der Hauptversammlung. Andererseits sind deren Befugnisse gegenüber der Verwaltung erweitert worden und innerhalb der Verwaltung die Pflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. In den Vorschriften über die Rechnungslegung kommt ebenfalls der Aktionärschutz neben dem Gläubigerschutz stärker zur Geltung. Hier wird auch die Tendenz des neuen Gesetzes zur Publizität besonders deutlich: Mit Recht wird heute die Frage gestellt, ob in der Kontrolle der Öffentlichkeit nicht ein wirksamer Aktionärschutz liegt als in den Rechten des einzelnen Aktionärs oder der Minderheit. Neuland hat das Gesetz schließlich mit dem Recht der verbundenen Unternehmen beschritten. Wir haben uns bemüht, in unseren Erläuterungen den neuen Tendenzen und ihrem im Gesetz niedergelegten Gedankengut Rechnung zu tragen.

Der Umfang des Kommentars ist stark angewachsen. Das hat mehrere Ursachen: Das Gesetz hat über hundert Paragraphen mehr als sein Vorgänger. Aus der Aktienpraxis haben sich viele neue Fragen ergeben, die in zahlreichem Schrifttum ihren Niederschlag gefunden haben. Schließlich erschien es den Verfassern richtig, in den Kommentar auch Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz, soweit es die Aktiengesellschaft betrifft, aufzunehmen. Daß der Kommentar nunmehr in vier Bände eingeteilt ist, dient auch der besseren Handlichkeit.

Die Zahl der Bearbeiter hat sich von sieben auf acht erhöht. Davon haben Barz, Klug, Mellerowicz, Meyer-Landrut und Schilling bereits an der zweiten Auflage mitgewirkt. Den Tod Walter Schmidts (1961) mußten die Bearbeiter schon im Vorwort zur zweiten Auflage beklagen. Robert Fischer konnte sich aus dienstlichen Gründen beklagen. Robert Fischer konnte sich aus dienstlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung stellen, nachdem er 1968 Chefpräsident des Bundesgerichtshofs geworden war. Seine Arbeit an der zweiten Auflage wirkt auch in der dritten Auflage fort, an deren Vorbereitung er sich noch maßgeblich beteiligte. Wir bedauern sein Ausscheiden sehr und sagen ihm, dem der Blick für das Ganze in besonderem Maße zu eigen ist, auch an dieser Stelle unseren freundschaftlichen Dank für seine fruchtbare Tätigkeit. Neu eingetreten sind in den Bearbeiterkreis Brönner, Wiedemann und Würdinger. Für ihre Mitarbeit danken Brönner Herrn Assessor Jörg Pirrung in Berlin, Meyer-Landrut Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Georg Müller in Düsseldorf und Wiedemann Frau Diplomvolkswirtin Jutta Schäfer-Barnscheid und Herrn Referendar Steffen Schumann.

Es entspricht der Tradition dieses Kommentars, der aktienrechtlichen Praxis und der Wirklichkeit des Lebens zu dienen. Wir haben uns bemüht, dieser Aufgabe auch in der neuen Auflage gerecht zu werden.

Die Verfasser

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

(auch in bezug auf die häufiger verwendete Literatur)

a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angegebenen Ort
ABIEG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	= Absatz
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	= Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
Adler-Düring-Schmaltz	= Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl.
a. E.	= am Ende
a. F.	= alter Fassung
AFG	= Arbeitsförderungsgesetz
AG(s)	= Aktiengesellschaft(en)
AG, DieAG, AktG	= Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
AHK Amtsbbl.	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland
AktG 1937	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30. 1. 1937
AktG 1965	= Aktiengesetz vom 6. September 1965
AktR	= Aktienrecht
allg. A.	= allgemeine Ansicht
a. M.	= anderer/abweichender Meinung
Anh.	= Anhang
Anm.	= Anmerkung
AO	= Reichsabgabenordnung
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis
AR	= Aufsichtsrat
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz
ArbRS	= Arbeitsrechtssammlung
ArbuR	= Arbeit und Recht
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
AusfBest.	= Ausführungsbestimmung
AWD	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
AZO	= Arbeitszeitordnung
Bache	= Der internationale Unternehmensvertrag nach deutschem Kollisionsrecht, 1969
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BankA	= Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen
BAnz.	= Bundesanzeiger
Bauer	= Zeitschrift für Aktiengesellschaften und für GmbH, herausgegeben von Bauer
Baumbach-Duden	= Kurzkommentar zum HGB, 18./19. Auflage

Abkürzungsverzeichnis

Baumbach-Hueck	=	Kurzkomentar zum Aktiengesetz, 13. Auflage
Baumbach-Hueck, GmbHG	=	Kurzkomentar zum GmbH-Gesetz, 13. Auflage
BayObLG	=	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayOBLGZ	=	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	=	Der Betriebsberater
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
Beiträge	=	Beiträge zur Aktienrechtsreform, hrsgg. von Hans Hengeler, 1959
Betr./DB	=	Der Betrieb
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz v. 10. 10. 1952 (BGBl. I 681)
BewG	=	Bewertungsgesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGHSt.	=	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKartA	=	Bundeskartellamt
Boettcher-Meilicke	=	Umwandlung und Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, 5. Aufl., 1958
Bolze	=	Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von Bolze
BörsG	=	Börsengesetz
Brand-Marowski	=	Die Registersachen in der gerichtlichen Praxis, 4. Aufl., 1966
Brönner	=	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kommentar, 2. Aufl., 1961
BStBl.	=	Bundessteuerblatt
BR-Drucks.	=	Drucksache des deutschen Bundesrats
Brodmann	=	Kommentar zum Aktienrecht, 1928
BT-Drucks.	=	Drucksache des deutschen Bundestages
bzw.	=	beziehungsweise
ders.	=	derselbe
DB	=	Der Betrieb
DFG	=	Deutsche freiwillige Gerichtsbarkeit
DGemWR	=	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
d. h.	=	das heißt
DieAG/AktG	=	Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
Dietz	=	Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, 4. Aufl., 1967
DIHT	=	Deutscher Industrie- und Handelstag
Diss.	=	Dissertation
DJ	=	Deutsche Justiz
DJT	=	Deutscher Juristentag
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung
DM	=	Deutsche Mark
DMBilG	=	DM-Bilanzgesetz
DNotZ (u. DNotVZ)	=	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DR	=	Deutsches Recht
DRiZ	=	Deutsche Richterzeitung
DRZ	=	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DtRspr.	=	Deutsche Rechtsprechung, Entscheidungs-Sammlung
Düringer-Hachenburg	=	Kommentar zum HGB, 3. Aufl., 1932
DVO	=	Durchführungsverordnung

Abkürzungsverzeichnis

EG/EGAktG	= Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EhrenbHdb.	= Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von V. Ehrenberg
EinkStG7EStG	= Einkommensteuergesetz
Enneccerus-Nipperdey	= Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 15. Aufl., 1960
ErgG	= Ergänzungsgesetz
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Festschrift Walter Schmidt	= Aktuelle Probleme aus dem Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsgebieten, Festschrift für Walter Schmidt, 1959
Fitting-Kraegeloh-Auffahrt	= Handkommentar für die Praxis zum Betriebsverfassungsgesetz nebst Wahlordnung, 9. Aufl., 1970
Frankenstein	= Internationales Privatrecht (Grenzrecht) Bd. I 1926; Bd. II 1929; Bd. III 1934; Bd. IV 1935
G	= Gesetz
Galperin-Siebert	= Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., 1958
GenG	= Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
Ges.	= Gesellschaft
GesR	= Gesellschaftsrecht
GewStG	= Gewerbesteuer-gesetz
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gierke DPR	= Deutsches Privatrecht, I. Band 1895, II. Band 1905, II. Band 1917
gl. A.	= gleicher Ansicht
GmbH(s)	= Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHHRdsch.	= Rundschau für GmbH, Monatsschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Handelsrecht
Godin-Wilhelmi	= Kommentar zum AktG, 3. Aufl., 1967
GoldtA	= Goldtammers Archiv für Strafrecht
GrEStG	= Grunderwerbsteuergesetz
Grasmann	= System des internationalen Gesellschaftsrechts. Außen- und Innenstatut der Gesellschaften im internationalen Privatrecht, 1970
Großfeld	= Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, 1968
Gruchot oder Gruch.	= Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hachenburg	= Kommentar zum GmbH-Gesetz, 6. Aufl. von Schilling-Schmidt, 1956
HansRGZ	= Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung
HBergG	= Handelsrechtliches Bereinigungsgesetz vom 18. 4. 1950 (BGBl. S. 50)
h./herrsch. A./L./M.	= herrschende Ansicht/Lehre/Meinung
HGB	= Handelsgesetzbuch
Holdheim	= Monatszeitschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, Früher herausgegeben von Holdheim, seit 1897 Monatsschrift für Aktienrecht

Abkürzungsverzeichnis

Holding-Novelle	= G zur Ergänzung des G über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie v. 7. 8. 1956 (BGBl. I 707)
HRR	= Höchststrichterliche Rechtsprechung
HRV	= Handelsregisterverfügung vom 12. 8. 1937 (DJ 1937, 1251)
HReg.	= Handelsregister
Hueck-Nipperdey	= Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl.
HV	= Hauptversammlung
HypBankG	= Hypothekendarlehenbankgesetz vom 13. 7. 1899
idR	= in der Regel
idW	= Institut der Wirtschaftsprüfer
IPR	= Internationales Privatrecht
JA	= Juristische Analysen
Jaeger	= Kommentar zur Konkursordnung, 8. Aufl., 1952ff.
Jansen	= Großkommentar zum FGG, 2. Aufl.
JBl.	= Justizblatt
JFG	= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
JherJ	= Jahrbücher für Dogmatik des röm. und deutschen Privatrechts, begründet von Jhering und Gerber
JMblNRW	= Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR/JRdsch.	= Juristische Rundschau
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KapErhG	= Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung v. 23. 12. 1959 (BGBl. I, 789)
KapVerkStG/DVO	= Kapitalverkehrssteuergesetz / Durchführungsverordnung
KartRdsch.	= Kartell-Rundschau, Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen
Kegel	= Internationales Privatrecht, 2. Aufl., 1964
KG	= Kommanditgesellschaft
KG	= Kammergericht
KGJ	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
KO	= Konkursordnung
Kölner Komm.	= Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, herausgegeben von W. Zöllner, 1970 ff.
Komm.	= Kommentar
KonzR	= Konzernrecht
KStG	= Körperschaftssteuer-Gesetz
Kronstein-Claussen	= Publizität und Gewinnverteilung im neuen Aktienrecht, 1960
Kropff	= Aktiengesetz, Textausgabe mit Begründung des Regierungsentwurfs, Bericht des Rechtsausschusses etc., I. d. W. 1965
Küster	= Inhalt und Grenzen der Rechte der Gesellschafter, 1954
XII	

Abkürzungsverzeichnis

LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952 (BGBl. I, 446)
LG	= Landgericht
LM	= Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
Luchterhandt	= Das Konzernrecht bei grenzüberschreitenden Konzernverbindungen, 1971
Lutter	= Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in den Aktien- und GmbH-Rechten der EWG, 1964
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m. a. W.	= mit anderen Worten
MDR	= Monatszeitschrift für Deutsches Recht
Mentzel-Kuhn	= Kommentar zur Konkursordnung, 7. Aufl., 1962
Mestmäcker	= Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, 1958
MilReg.	= Militär-Regierung
Minderheitenschutz	= Minderheitenschutz bei Kapitalgesellschaften, Heft 2 der Vereinigung f. d. Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen, 1967
MitbestG	= Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. 5. 1951 (BGBl. I 347)
Möhring-Schwartz, Rowedder-Haberlandt Möhring-Tank	= Die Aktiengesellschaft und ihre Satzung, 2. Aufl., 1966 = Möhring-Tank-Grass-Reuss, Handbuch der Aktiengesellschaft, Bd. 1 und 2, 1967
MuW	= Markenschutz und Wettbewerb
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NB	= Neue Betriebswirtschaft
Nds. Rpfl.	= Niedersächsische Rechtspflege
n. F.	= neue Fassung
Nikisch	= Arbeitsrecht, III. Band, Betriebsverfassungsrecht, 2. Aufl., 1966
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer
Nußbaum	= Grundzüge des Internationalen Privatrechts, 1952
Obermüller-Werner-Winden	= Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., 1967
OGH	= Oberster Gerichtshof für die britische Zone, Amtl. Sammlung der Entscheidungen für die britische Zone in Zivilsachen
OHG	= Offene Handelsgesellschaft
OLG	= Oberlandesgericht
OLGE	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hrsgg. von Mugdan und Falkmann
OLGZ	= Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, hrsgg. von Deisenhofer und Jansen, 1965 ff.
Palandt	= Kurzkommentar zum BGB, 30. Aufl., 1971
Pross	= Manager und Aktionäre in Deutschland. Untersuchungen zum Verhältnis von Eigentum und Verfügungsmacht, 1965

Abkürzungsverzeichnis

Raape	= Internationales Privatrecht, 5. Aufl., 1961
RabelsZ	= Zeitschrift für ausländisches internationales Privatrecht
RAG	= Reichsarbeitsgericht, Amtl. Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts
RAO	= Reichsabgabenordnung
Rasch	= Das Konzernrecht, 4. Aufl., 1968
RdA	= Recht der Arbeit
Recht	= Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenbund
RefE	= Referentenentwurf eines Aktiengesetzes, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium (1958)
RegE	= Entwurf der Bundesregierung zum Aktiengesetz (1960)
Rehbinder	= Konzernaußenrecht und allgemeines Privatrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem und amerikanischem Recht, 1969
RFH	= Reichsfinanzhof, Amtl. Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs
RG	= Reichsgericht, Amtl. Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGBL	= Reichsgesetzblatt
RGRK-BGB	= Das bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar hrsgg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 10. und 11. Aufl.
RGRK-HGB	= Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, begründet von Hermann Staub, weitergeführt von Mitgliedern des Reichsgerichts, 3. Aufl.
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Ring	= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hrsgg. von Ring
Ritter	= Kommentar zum AktG, 2. Aufl., 1939
RiW	= Recht der internationalen Wirtschaft, Information und Berichte
RJA	= Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundrechts. Zusammengestellt vom Reichsjustizamt
RM	= Reichsmark
ROHG	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rpfl.	= Der Rechtspfleger
Rspr.	= Rechtsprechung
RUH	= Recht und Handel, Monatsschriften aus der Praxis für Handel, Industrie und Verkehr.
RzW	= Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	= Seite
s.	= siehe
SchG	= Scheckgesetz
Schlegelberger-Quassowski	= Schlegelberger-Quassowski-Herbig-Geßler-Hefermehl Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., 1939
Schnitzler	= Handbuch des Internationalen Privatrechts, 3. Aufl., 1950
Scholz	= Kommentar zum GmbH-Gesetz, 4. Aufl., 1960
Serick	= Rechtsform und Realität juristischer Personen, 1955
SeuffA	= Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
SeuffBl.	= J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
XIV	

Abkürzungsverzeichnis

Soergel	= Soergel-Siebert, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 10. Aufl.
sog.	= sogenannte(r)
Soz. Pr.	= Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt
StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
Staub/HGB	= Kommentar zum HGB von Hermann Staub; meist zitiert als Staub-Bondi für I. Band (12. u. 13. Aufl.), Staub-Pinner für 2. Band (14. Aufl.), Staub-Könige für 3. u. 4. Band (12. u. 13. bzw. 14. Aufl.)
Staudinger	= Kommentar zum BGB, 11. Aufl.
StDJT	= Untersuchungen zur Reform des Unternehmensrechts, Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages, 1955
Stein-Jonas	= Kommentar zur ZPO von Stein-Jonas-Schönke-Pohle, 18./19. Aufl.
StGB	= Strafgesetzbuch
StGBL.	= Steuergesetzblatt
str.	= streitig
st. Rspr.	= ständige Rechtsprechung
StuW	= Steuer und Wirtschaft, Zeitschrift
Teichmann-Koehler	= Kommentar zum AktG, 3. Aufl., 1950
Trumpler	= Die Bilanz der Aktiengesellschaft, 1950
u. a.	= und andere, unter anderem
UmwG 1956	= Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. 11. 1956 (BGBl. I 1844)
UmwG 1969	= Umwandlungsgesetz i. d. Fassung vom 6. 11. 1969 (BGBl. I 2081)
unstr.	= unstreitig
Urt.	= Urteil
usw.	= und so weiter
UmwstG	= Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)
u. U.	= unter Umständen
UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Veith-Börnstein	= Kommentar zum Umwandlungsgesetz und zum Umwandlungssteuergesetz 1958
VerglO	= Vergleichsordnung
VersAufG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
Voraufll.	= Voraufgabe
VStG	= Vermögenssteuergesetz
VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag
Warn.	= Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Zivilrechts, herausgegeben von Warneier
WG	= Wechselgesetz
Wieczorek	= Kommentar zur ZPO
Wiedemann	= Die Übertragung und Vererbung von Mitgliedschaftsrechten bei Handelsgesellschaften, 1965
Wieland I u. II	= Handelsrecht, I. Band 1921, 2. Band 1931
Wiethölter	= Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, 1961

Abkürzungsverzeichnis

WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
Wilhelmi/Friedrich	= Kleine Aktienrechtsreform, Kommentar 1960
WiSta	= Wirtschaft und Statistik, hrsgg. vom Statistischen Bundesamt
WiStG	= Wirtschaftsstrafgesetz
WM	= Wertpapier-Mitteilungen, Teil IV B, Wertpapier- und Bankfragen, Rechtsprechung
Wolff	= Das Internationale Privatrecht Deutschlands, 2. Aufl. 1949; 3. Aufl. 1954
WP	= Das Wertpapier
WPg	= Die Wirtschaftsprüfung
Würdinger	= Aktien- und Konzernrecht, 2. Aufl. 1966
W. u. R.	= Wirtschaft und Recht
WuW	= Wirtschaft und Wettbewerb, Zeitschrift für Kartellrecht, Wettbewerbsrecht und Marktorganisation
ZAkDR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZAktW	= Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
z. B.	= zum Beispiel
ZBIFG	= Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit
ZBIHR	= Zentralblatt für Handelsrecht
ZgStw	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
Zintzen/Halft	= Kommentar zu den Gesetzen über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, 1960
ZPR	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
Zöllner	= Die Schranken mitgliedschaftsrechtlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, 1963
ZPO	= Zivilprozeßordnung
z. T.	= zum Teil

Inhaltsverzeichnis
zum I. Band, 1. Halbband

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis VII

**Gesetz über Aktiengesellschaften
und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)**

Erstes Buch. Aktiengesellschaft

	Seite
Einleitung	1
Erster Teil. Allgemeine Vorschriften §§ 1—22	37
Zweiter Teil. Gründung der Gesellschaft §§ 23—53	178
Dritter Teil. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschaf- ter §§ 54—75	378

EINLEITUNG

Übersicht:

	Seite		Seite
I. Geschichtlicher Überblick	1	3. Der Regierungsentwurf	21
1. Vorgeschichte	1	a) Änderungen zum Referentenentwurf	
2. Gesetzliche Regelungen	2	aa) Konzernrecht	
a) 1870		bb) Verfassung/Organe	
b) 1884/97		cc) Rechnungslegung und Prüfung	
c) NotVO 1931		dd) Einführungsgesetz	
d) AktG 1937		b) Reaktion der Öffentlichkeit	
e) Mitbestimmungsrecht		aa) Verbände	
f) Kleine Aktienrechtsreform 1959		bb) Wissenschaft und Praxis	
g) EWG-Recht		4. Änderungen im Bundestag	26
II. Die Reformbewegung zum AktG 1965	8	a) Konzernrecht	
1. Der Weg zum Referentenentwurf	9	b) Verfassung/Organe	
a) Anregungen aus Wissenschaft, Praxis		c) Rechnungslegung und Prüfung	
und Verbänden		d) Einführungsgesetz	
aa) Deutscher Juristentag		III. Änderungen des AktG 1965	29
bb) Verbände		IV. Rück- und Ausblick	30
cc) Wissenschaft und Praxis		1. a) Entwicklung der AG	30
b) Politische Beweggründe		b) Popularisierung der Aktie	
2. Der Referentenentwurf 1958	12	c) Konzerne	
a) Änderungen zum AktG 1937		2. Publizität	34
aa) Konzernrecht		3. Internationale Konzerne	35
bb) Verfassung/Organe		4. Depotstimmrecht	35
cc) Rechnungslegung und Prüfung		5. Unternehmensverfassung	36
b) Reaktion der Öffentlichkeit			
aa) Verbände			
bb) Wissenschaft und Praxis			

I. Geschichtlicher Überblick

1. Vorgeschichte

Die Aktiengesellschaft geht nach den Forschungen von Karl Lehmann und Gustav Schmoller auf die Handelskompagnien zurück, die seit Anfang des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden, in England und anderwärts entstanden. Das waren reedereiartige Vereinbarungen zur Ausführung überseeischer Unternehmungen. Wer sich beteiligen wollte, leistete eine Einlage und erwartete davon Gewinn. Der Name „Aktie“ ist die niederländische Form von *actio* und bedeutete den Anspruch auf den Anteil am gemeinschaftlichen Kapital und Gewinn. Er findet sich schon in einer niederländischen Verordnung von 1610. Das Neuartige war die erhebliche Gewinnaussicht, die bald zu einem lebhaften Aktienhandel führte. Staatliche Verleihung bzw. Privilegierung — *octroi* — gab den Vereinigungen körperschaftlichen Charakter und bewahrte regelmäßig die Teilnehmer vor einer Haftung nach außen. Auch die Zubaßenpflicht nach innen, die sich bisweilen fand, schwand mehr und mehr, bis der *Code de Commerce* von 1807 in Artikel 33 als Kennzeichen der „société anonyme“ den Satz aufstellte, daß die Gesellschafter ein Verlust nur bis zum Betrage ihres Anteils an der Gesellschaft treffen könne. Damit waren die Grundzüge der Aktiengesellschaft aufgestellt. In den deutschen Staaten tauchten die ersten Aktiengesellschaften erst Mitte des 18., gesetzliche Regelungen erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts auf. Dem *Octroisystem* war das nicht wesentlich davon verschiedene *Konzessionsystem* gefolgt: die Gründung bedurfte staat-

licher Genehmigung. Auch das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB) von 1861 hielt noch an diesem Erfordernis fest, überließ es aber den Landesgesetzen, davon abzuweichen. So wurde durch Art. 10 des Preußischen Einführungsgesetzes zur Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die staatliche Genehmigung nicht für erforderlich erklärt. Das ADHGB brachte erstmals eine vollständige Kodifikation, auch der inneren Organisation der AG. Diese hatte drei Organe: obligatorisch die Generalversammlung mit Mindestbefugnissen (Bilanzprüfung, Gewinnverteilung) und den Vorstand, fakultativ den Aufsichtsrat. Eine klare Funktionsgliederung fehlte noch; Fragen des Stimmrechts sowie der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands bleiben der Regelung durch den Gesellschaftsvertrag überlassen. In der Praxis bestellte zumeist der Aufsichtsrat, falls vorhanden, den Vorstand. Durch Bundesgesetz vom 5. 6. 1869 (BGBl. S. 379) wurde das ADHGB Gesetz des Norddeutschen Bundes.

2. Gesetzliche Regelungen

a) 1870

Erst das *Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870* (BGBl. S. 375) schaffte im Zuge des Liberalismus die Staatsgenehmigung für Kommanditgesellschaften auf Aktien und für Aktiengesellschaften im ganzen Bundesgebiet ab und ersetzte sie durch das seitdem in Geltung gebliebene *System der Normativbestimmungen*. Die an die Stelle der Staatsaufsicht getretenen Publizitätspflichten sollten sich jedoch bald als zu schwach herausstellen. Auch eine andere Schranke beseitigte die Novelle: das ADHGB hatte nur handeltreibende Aktiengesellschaften zugelassen. Das Gesetz von 1870 sah von dem Gegenstand des Unternehmens ab und erklärte in Art. 208 jede Aktiengesellschaft für eine Handelsgesellschaft. Außerdem wurde der Aufsichtsrat, der aus Aktionären zu bestehen hatte, obligatorisch. Durch die Reichsgesetze vom 16./22. 4. 1871 (RGBl. S. 63, 87) wurde das ADHGB des Norddeutschen Bundes auch formell gemeines Recht im ganzen Reichsgebiet.

b) 1884/97

Schlechte Erfahrungen der „Gründerzeit“ führten zur Novellierung durch das *Reichsgesetz vom 18. Juli 1884* (RGBl. S. 123), das durch eine Reihe von Vorschriften Sicherungen für das Vorhandensein des Grundkapitals schuf: es muß voll gezeichnet, bei Bareinlagen mit mindestens einem Viertel eingezahlt und im Besitz des Vorstands sein (Art. 210). Schon im Gesetz von 1870 war bestimmt worden, daß Sacheinlagen und Sachübernahmen im Gesellschaftsvertrag genau bezeichnet sein müssen. Dem wurde hinzugefügt: Die Gründer müssen in einer Erklärung die gewährte Gegenleistung rechtfertigen, der Gründungsvorgang muß durch besondere Revisoren geprüft werden, wenn Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats zugleich Gründer sind oder wenn sie der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vorteil ausbedungen haben. Durch Androhung von Schadensersatzpflicht und Strafe werden diese Vorschriften geschärft. Einer Umgehung sollen die Bestimmungen über Nachgründungen (Art. 213f.) vorbeugen, nämlich über Verträge, die die Gesellschaft innerhalb der ersten zwei Jahre nach ihrer Eintragung zum Zwecke des Erwerbs von Anlagen oder von Grundstücken schließt, wenn die Vergütung den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigt. Hier wird eine Prüfung durch den Aufsichtsrat und ein Generalversammlungsbeschluß mit gesteigerter Mehrheit angeordnet, nicht jedoch — und das war eine Schwäche des Gesetzes — auch die Prüfung durch besondere Revisoren. Ansonsten brachte aber diese Novelle die Grundzüge des modernen Bilanzrechts: Bewertungsregeln, zusätzliche Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung durch die Generalversammlung, Einreichung zum Handelsregister und öffentliche Bekanntmachung. Die Prüfung durch besondere Revisoren blieb allerdings im Ermessen der Generalversammlung. Eines der erklärten Ziele der Reform war auch, eine schärfere Abgrenzung der Rechte und Pflichten der einzelnen Organe zu versuchen: die Generalversammlung — mit erweiterten Kompetenzen — soll Willensorgan sein, der Vorstand — dessen Mitglieder jetzt wie die Aufsichtsratsmitglieder haften — Ausführungsorgan und der Aufsichtsrat — in dem jetzt auch Nichtaktionäre sitzen können — Kontroll-

organ (Prüfung des Jahresabschlusses). Die Aktionäre erhalten erstmals das Recht, Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten. — Die Praxis ist über die in den Reformen von 1870/84 mit der formellen Ausweitung der Befugnisse der Generalversammlung verfolgten Ziele der „Demokratisierung“ bzw. „Selbstverwaltung der AG“ hinweggegangen. In der Rechtswirklichkeit gewann die Unternehmensführung weiter an personeller Selbständigkeit und an Unabhängigkeit von dem überforderten Gros der Aktionäre.

Das Gesetz vom 18. Juli 1884 wurde im wesentlichen in das *Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897* übernommen. Einiges wurde verbessert. Die Prüfung des Gründungsvorgangs durch besondere Revisoren fällt nunmehr nur noch bei reinen Bargründungen weg, bei denen auch kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehört und sich auch keines einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat (§ 192 Abs. 2 HGB). Die Denkschrift (1896 S. 50, 120; 1897 S. 128) hob an Neuerungen auch die Begünstigung der Bildung stiller Reserven (§ 271 Abs. 3) und das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe neuer Aktien (§§ 282f. HGB) hervor, ferner die Vorschriften über die Veräußerung des Vermögens im ganzen (§§ 303ff. HGB) und über die Nichtigkeitserklärung von Aktiengesellschaften (§§ 309ff. HGB). — In einer Äußerlichkeit wich das HGB von den vorangegangenen Gesetzen ab: die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die bisher an erster Stelle behandelt worden war, rückte nunmehr, entsprechend ihrer geminderten Bedeutung, an die zweite, und ihre Rechtsverhältnisse wurden in weitem Umfang durch Verweisung auf die für Aktiengesellschaften erlassenen Vorschriften geregelt.

aa) Bis zum ersten Weltkrieg blieb das im HGB geordnete Aktienrecht unverändert. Ausgelöst durch die Wirtschaftskrise von 1901 hatte sich zwar mit Heftigkeit die sogenannte Aufsichtsratsfrage erhoben. Die breite Diskussion um den Sinn des Aufsichtsrats fand jedoch keinen gesetzlichen Niederschlag: man sah zwar, daß auch die Reform von 1884 den Aufsichtsrat nicht zu einem effektiven Kontrollorgan gemacht hatte, hielt ihn aber schließlich auch als Mitspracheorgan für nützlich.

Die erste Änderung brachte die Bundesratsverordnung vom 8. August 1914 (RGBl. S. 365). Sie setzte bis auf weiteres die Vorschriften außer Kraft, die den Vorstand und die Liquidatoren verpflichteten, bei Zahlungsunfähigkeit das Konkursverfahren zu beantragen, und die eine Ersatzpflicht begründeten, wenn nach diesem Zeitpunkt noch Zahlungen geleistet wurden. Diese Verordnung, die den Wortlaut des HGB unberührt ließ, blieb auch in den Nachkriegsjahren bestehen. Hinzu trat die Verordnung vom 28. April 1920 (RGBl. S. 696), ergänzt durch das Gesetz vom 24. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 21); diese Bestimmungen betrafen den Fall der Überschuldung durch Valuta- oder Goldschulden infolge der Markentwertung und setzten auch insoweit die genannten Vorschriften des HGB außer Kraft. Beide Verordnungen und das Gesetz wurden erst durch das Gesetz vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 93) aufgehoben; zugleich wurden durch dessen Artikel III mit Rücksicht auf die inzwischen erlassene Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) jene Vorschriften des HGB umgestaltet. Dem Vorstand soll Zeit gelassen werden, ein Vergleichsverfahren vorzubereiten. Es genügt daher, wenn er nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach der Feststellung der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens „ohne schuldhaftes Zögern“ beantragt, spätestens jedoch binnen zwei Wochen; diese Frist wurde durch die Notverordnung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 419) auf drei Wochen verlängert. Für die Liquidatoren wurden durch das Gesetz vom 25. März 1930 die ursprünglichen Vorschriften im wesentlichen wiederhergestellt, weil nach der Vergleichsordnung von 1927 die Einleitung des Vergleichsverfahrens bei einer juristischen Person nach deren Auflösung unzulässig war (§ 88). Die Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) ließ diese Besonderheit fallen und änderte demgemäß in § 298 HGB ab, so daß für Vorstand und Liquidatoren in dieser Hinsicht das gleiche galt. Die Strafvorschrift in § 315 Nr. 2 HGB machte die entsprechenden Wandlungen mit. Vgl. hierzu § 83 Abs. 2, § 84 Abs. 3 Nr. 6, § 99, § 209 Abs. 2, § 297 Nr. 2 u. 3, § 304 AktG 1937 bzw. §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6, 116, 268 Abs. 2, 401 Nr. 2 und 408 AktG 1965.